

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit
kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung
(Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 10. Dezember 1981 die anliegende Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses auf Drucksache 9/1145 angenommen.

Fristablauf: 28.12.81

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 493/81 (Beschluß)

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit kosten-
dämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung
(Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

- Drucksachen 9/798, 9/845, 9/977, 9/1102 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Vogel (Ennepetal)
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Caddum

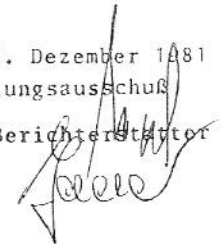
Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 64. Sitzung am
12. November 1981 beschlossene Gesetz zur Ergänzung und
Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen
in der Krankenversicherung (Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG) wird wie aus der Anlage ersichtlich geändert.

Bonn, den 8. Dezember 1981
Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter



Anlage

Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit
kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung
(Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 184 Abs. 1 RVO),
Artikel 3 Nr. 7 (§ 17 Abs. 1 KVLG)

Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

'7. In § 184 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon
ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit bei psychiatrischer Behandlung eine Unterbringung
im Krankenhaus nicht mehr erforderlich ist, wird die
weiterhin notwendige Krankenhauspflege teilstationär
gewährt."

Als Folge wird Artikel 3 Nr. 7 wie folgt gefaßt:

'7. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon
ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit bei psychiatrischer Behandlung eine Unterbringung
im Krankenhaus nicht mehr erforderlich ist, wird die
weiterhin notwendige Krankenhauspflege teilstationär
gewährt."

18.12.81

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung der Wirksamkeit
kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung
(Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

Der Bundesrat hat in seiner 507. Sitzung am 18. Dezember 1981 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1981 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.